

**Sitzungsvorlage Nr. 0212/2005**

<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>13.09.2005</b>	<b>TOP: 4</b>	<b>öffentlich</b>
-----------------------------	-------------------	---------------	-------------------

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Mechtild Schulze Hessing
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Betreuungsbedarf für unter dreijährige Kinder

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, bis zur Haushaltsberatung 2006 eine qualitative wie quantitative Betreuungsbedarfsplanung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aufzustellen und im Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorzulegen. Die Betreuungsbedarfsplanung umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Die Betreuung der Kinder von 0 – 3 Jahren mit der Zielvorgabe, stufenweise bis 2010 eine Versorgungsquote von mindestens 20 % zu erreichen.
2. Die Betreuung der Kinder ab 3 Jahren bis zum Einschulungsalter mit der Zielvorgabe, dass der gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz weiterhin gesichert ist
3. Die Betreuung der Kinder mit Behinderung von 0 bis zur Einschulung mit der Zielvorgabe, dass eine für das jeweilige Kind bedarfsgerechte Betreuung erfolgt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 24, 24 a SGB VIII

## Sachdarstellung:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 21.04.2005 wurde das Ergebnis der Bedarfsermittlung der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder durch Herrn Prof. Schäfer und Herrn Dr. Beck von der Fachhochschule Bocholt präsentiert. Die ermittelte Bedarfsquote ergab auf der Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches des Fachbereiches Jugend und Familie einen aktuell geäußerten Bedarf von ca. 17 % und einen zukünftigen Bedarf von ca. 33 % (der Zukunftswert berücksichtigt nicht die demographische Entwicklung). Diesen ermittelten Bedarfsquoten gegenüber steht eine derzeitige Versorgungsquote an Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in Höhe von ca. 2 %. Die Ergebnisse wurden in dieser Sitzung zur Kenntnis genommen. In der Folgezeit sollten Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet werden.

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 28.06.2005 wurde die Entscheidung über das weitere Vorgehen aufgrund der noch unklaren Entwicklung nach dem Regierungswechsel auf Landesebene vertagt.

In der Zwischenzeit sind die landespolitischen Vorstellungen klarer geworden. Demnach sehen sowohl die Koalitionsvereinbarung wie auch die Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Rüttgers in diesem Bereich einige grundlegende Neuerungen vor, die im folgenden in Kurzfassung benannt werden:

- a. Die Kindertageseinrichtungen sollen zu **Familienzentren** weiterentwickelt werden. Die Familienzentren sollen einen klaren Bildungsauftrag erhalten.
- b. Die **Schließung von Kindergärten** soll, wo immer möglich, **vermieden** werden. Kommunen sollen von Bau- und Betriebsstandards befreit werden.
- c. Neben ihrem bisherigen Auftrag sollen sie **Vermittlungszentren für Tagesmütter** werden.
- d. Die **Plätze für unter 3-jährige Kinder** sollen von heute 2,5 % auf **20 %** ausgebaut werden. Freiwerdende Plätze in Kindertageseinrichtungen sollen mit dieser Altersgruppe belegt werden können.
- e. **Sprachförderung** soll schon beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung gewährleistet werden.
- f. Mit den Familienzentren und den Ganztagschulen und Tagesmüttern soll Schritt für Schritt ein **lückenloses, bedarfsgerechtes und verlässliches 3-Säulen-Modell der Kinderbetreuung** aufgebaut werden.
- g. In der Zukunft sollen Frauen wie Männern gleiche Entwicklungschancen geboten werden. Erwerbsarbeit und Familie sollen keine unvereinbaren Gegensätze sein. „Lieber kinderlos als arbeitslos“ soll nirgendwo mehr gelten.

### zu 1.

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde das SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2005 dahingehend geändert, dass u. a. für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten ist.

In der Übergangsregelung des § 24 a SGB VIII ist festgelegt, dass für den Fall, dass am 01.01.2005 diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, beschlossen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird. In diesem Fall ist das Jugendamt im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Die Ergebnisse der oben bereits beschriebenen Bedarfsermittlung zeigen, dass der aktuelle Betreuungsbedarf für unter Dreijährige derzeit nicht gedeckt ist. Daher ist der Betreuungsbedarf bis spätestens 2010 sicherzustellen. Die als Zielvorgabe vorgeschlagene Bedarfsquote von 20 % entspricht den Vorstellungen der neuen Landesregierung. Durch die konkrete Bedarfsplanung muss eine qualitative und quantitative Beschreibung der Betreuungsbedarfe und deren Deckung abgebildet werden. Die Bedarfsplanung wird jährlich fortgeschrieben.

**zu 2.**

Der gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung besteht weiterhin und muss von uns – wie in der Vergangenheit – sichergestellt werden. Ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Bedarfsplanung für diese Altersgruppe könnte die künftige Bildungspolitik des Landes sein. So beabsichtigt die Landesregierung, das Einschulungsalter herabzusetzen. Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor sind auch veränderte Betreuungsbedarfe, wie z. B. Betreuung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, Über-Mittag-Betreuung, unregelmäßige Betreuungsbedarfe. Derartige Entwicklungen müssen in die Bedarfsplanung einfließen.

**zu 3.**

Zum 01.01.2005 ist die Betreuungsbedarfsplanung für behinderte Kinder auf das Landesjugendamt übertragen worden mit der Folge, dass der Fachbereich Jugend und Familie für seinen Zuständigkeitsbereich die konkrete Bedarfsplanung vornehmen muss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Bestandteil der Betreuungsbedarfsplanung soll Prognosen über die finanziellen Folgen enthalten. Dabei müssen die derzeit noch nicht feststehenden finanziellen Rahmenbedingungen des Landes berücksichtigt werden.

Die Bedarfsplanung selbst wird durch eigene Fachkräfte erstellt.